

# Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend (Ausgabe am Abend vorher). Bezugspreis monatlich 1,40 M., vierteljährlich 4 M., 20 Bfg. frei ins Haus; durch die Post bezogen zum selben Preise (ohne Bestellgeld). Bestellungen nehmen alle Postanstalten und deren Briefträger, unsere Zeitungskonten, sowie wie die Geschäftsstelle entgegen.

Amtliches  
Publikations-Organ



für Amts- und  
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für den 1 mm hohen einspalt. Raum 20 Bfg., für außerhalb Wohnende 30 Bfg. Anzeigen im amtlichen Teile 50 Bfg., im Restanteile 100 Bfg. (inkl. Steuerzuschlag u. Umsatzsteuer). Anzeigenannahme bis Dienstag und Freitag vormittags 9 Uhr. Größere Anzeigenaufträge werden tags vorher erbeten.

Verlagspreis-Anschluß Nr. 24.

Verlegt-Adresse: Zeitung Annaburg Bzg. Halle.

Nr. 23.

Sonnabend, den 19. März 1921.

25. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Landwirtschaftskammerwahl.

Infolge Abänderung der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern findet im hiesigen Kreise, da nur ein Wahllooslag eingegangen ist, eine besondere Wahl nicht statt. Die vorgezogenen Bewerber gelten vielmehr als gemählt.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, demzufolge, die aufgestellten Wählerlisten sofort hierher einzusenden. Auch die Herren Wahlloosführer ersuche ich um Rückgabe der ihnen überbrachten Druckfäden.

Torgau, den 15. März 1921.

Der Landrat. Dr. Gereke

Veröffentlicht! Annaburg, den 18. März 1921.  
Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

### Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung für die Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920.

Wer in der Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920 fällig gewordene Kapitalerträge der nachbezeichneten Art:

1. Zinsen von Hypotheken und Grundschulden, Renten und Rentenschulden,
2. Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden, insbesondere aus Darlehen, Kautionen, Hinterlegungsgebühren, Abrechnungsgeldern, Kontokorrent- und sonstigen Guthaben, Zinsen aus Warenforderungen, geleihete Zinsen usw. (ausgenommen Sparlassen- und Bantzinsen),
3. vererbliche Rentenbezüge,
4. Discontobeträge von inländischen Wechseln und Anweisungen, einsch. der Schatzwechsel,
5. alle ausländischen Kapitalerträge aus Wertpapieren, bezogen hat, hat eine Kapitalertragsteuererklärung abzugeben.

Die Verpflichtung zur Abgabe der Kapitalertragsteuererklärung besteht ohne Rücksicht auf die Höhe der bezogenen Erträge und auch dann, wenn die oben bezeichneten Erträge in einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb anfallen; lediglich über Discontobeträge (Nr. 4) ist eine Erklärung nur abzugeben, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt.

Die Prüfung der Steuerpflichtigkeit steht dem Finanzamt, nicht dem Steuerpflichtigen zu.

Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seinen Angaben in der Steuererklärung zu Grunde liegenden Einzelberechnungen und andere zum Verständnis seiner Angaben dienenden Erläuterungen und Zusätze in die Steuererklärung oder in eine beizufügende Anlage aufzunehmen.

Die Steuererklärung eines Ehemannes muß das Einkommen seiner Ehefrau mit umfassen, sofern beide Ehegatten nach § 4 Abs. 4 des Kapitalertragsteuergesetzes steuerpflichtig sind und nicht dauernd von einander getrennt leben.

Für minderjährige Kinder hat der Träger der erteilten Gewalt auch dann eine selbständige Steuererklärung abzugeben, wenn ihm die Nutzung aus dem Vermögen der Kinder zusteht. Für Personen, die unter Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, ist eine Steuererklärung vom Pfleger oder Vormund abzugeben.

Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Steuererklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen.

Für einen Steuerpflichtigen, der nach dem 30. März 1920, aber vor Abgabe der Steuererklärung verstorben ist, ist die Steuererklärung, soweit ein Testamentsvollstrecker oder ein Nachlasspfleger die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat, von diesen Personen, andernfalls von den Erben abzugeben.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordruckes in der Zeit vom 15. März bis 15. April 1921 bei dem unterzeichneten Fi-

nanzamt einzureichen. Vordrucke für die Steuerklärungen können von dem unterzeichneten Finanzamt und den Gemeinde- und Gutsvorständen bezogen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugehandt worden ist.

Die Einbringung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt während der Geschäftsstunden, 9 bis 12 Vormittags, zu Protokoll entgegen genommen.

Bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden (§ 170 der Reichsabgabenordnung). Die Frage einer etwaigen Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf Grund des § 44 des Einkommensteuergesetzes wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer entschieden.

Die Hinterziehung der Kapitalertragsteuer wird mit einer Geldstrafe im 1 — 20 fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft; daneben kann auf Gefängnis erkannt werden.

Auf die gleichzeitig ergehende öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920, die in der gleichen Frist dem Finanzamt einzureichen ist, wird besonders hingewiesen. Jedem Vordruck zur Einkommensteuererklärung wird ein Vordruck für die Kapitalertragsteuererklärung beigelegt.

An die juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechtes, die Berggewerkschaften, die nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen, Zweckvermögen usw. wird die öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Kapitalertragsteuererklärung anlässlich der später ergehenden öffentlichen Aufforderung zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung gerichtet werden.

Torgau, im März 1921.

Das Finanzamt.

## Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920.

Auf Grund dieser öffentlichen Aufforderung sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet:

1. alle im Finanzamtsbezirke Torgau wohnenden oder sich dauernd oder nur vorübergehend aufhaltenden selbstständig steuerpflichtigen Personen (Deutsche oder Nicht-Deutsche);
2. sämtliche Personen, die, ohne im Deutschen Reiche zu wohnen oder sich aufzuhalten, in dem Finanzamtsbezirke Torgau Grundbesitz haben oder ein Gewerbe oder eine Erwerbstätigkeit ausüben oder Bezüge aus öffentlichen, innerhalb des Finanzamtsbezirktes gelegenen Kassen mit Rücksicht auf frühere oder gegenwärtige dienstliche oder Berufstätigkeit erhalten, soweit die vorstehend Genannten nicht bei einem anderen Finanzamt eine Steuererklärung abgegeben und soweit sie im Kalenderjahr 1920 oder in dem während dieses Kalenderjahres endenden Wirtschaftsjahres (Betriebs-) Jahre ein Einkommen von mehr als 10 000 Mark bezogen haben.

In der Steuererklärung ist dem Einkommen des Ehemannes das Einkommen seiner Ehefrau — sofern die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben — und das Einkommen seiner zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Kinder (eigene Abkömmlinge), Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie deren Abkömmlinge) mit Ausnahme jedoch des Arbeitseinkommens der Kinder zuzurechnen.

Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seinen Angaben in der Steuererklärung zugrunde liegenden Einzelberechnungen und andere zum Verständnis seiner Angaben dienenden Erläuterungen und Zusätze in die Steuererklärung oder in eine beizufügende Anlage aufzunehmen.

Ist ein Einkommen auf Grund besonderer Buch- oder

Geschäftsabschlüsse oder auf Grund von Bilanzen ermittelt, so sind Abschriften dieser Buch- oder Geschäftsabschlüsse oder Bilanzen der Steuerklärung beigegeben.

Soweit es sich um Einkommen handelt, das nur durch Schätzung ermittelt werden kann, steht es dem Steuerpflichtigen frei, die Schätzung solcher Einkommensteile selbst vorzunehmen und unter Mitteilung der Tatsachen, auf die sich die Schätzung gründet, deren Ergebnis in die Steuerklärung einzutragen oder nur die Tatsachen anzugeben, die er zur Ermittlung des Einkommens beizubringen vermag.

Die Steuerklärung ist für Personen, die unter Pflegschaft oder Vormundschaft oder unter erteilter Gewalt stehen und selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, von dem Pfleger, Vormund oder Träger der erteilten Gewalt abzugeben.

Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Steuerklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen.

Für einen Steuerpflichtigen, der nach dem 1. April 1920, aber vor Abgabe der Steuerklärung verstorben ist, ist die Steuerklärung, soweit ein Testamentsvollstrecker oder ein Nachlasspfleger die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat, von diesen Personen, andernfalls von den Erben abzugeben.

Die hiernach zur Abgabe der Steuerklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuerklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordruckes in der Zeit vom 15. März bis 15. April 1921 bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Vordrucke für die Steuerklärung können von dem unterzeichneten Finanzamt und den Gemeinde- und Gutsvorständen bezogen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuerklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugehandt worden ist.

Die Einbringung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuerklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt während der Geschäftsstunden 9—12 Uhr vormittags zu Protokoll entgegen genommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuerklärung verläßt, wird mit Geldstrafen bis 500 Mark zu der Abgabe der Steuerklärung angehalten; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen vorsätzlich bewirkt, daß die nach dem Einkommensteuergesetz zu entrichtende Einkommensteuer verläßt wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis und unter Umständen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Bekanntmachung der Betroftung auf Kosten des Verurteilten erkannt werden (§ 53 des Einkommensteuergesetzes und §§ 359 ff. der Reichsabgabenordnung). Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß die Einkommensteuer verläßt wird, wird wegen Steuergefährdung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrage halb so hoch ist, wie die für die Steuerhinterziehung angeordnete Geldstrafe. (§ 367 der Reichsabgabenordnung).

Außerdem werden sämtliche Personen,

- a) die im Laufe des Jahres 1920 vorläufige Einkommensteuer entrichtet haben,
  - b) denen im Jahre 1920 Gehalts- oder Lohnbeträge für die Einkommensteuer einbehalten worden sind,
- aufgefordert, innerhalb der für die Abgabe der Steuerklärungen vorgeschriebenen Frist vom 15. März bis 15. April 1921 dem Finanzamt Auskunft zu geben über die Entrichtung der vorläufigen Einkommensteuer und die Einbehaltung der Gehalts- und Lohnbeträge unter Benutzung des anliegenden Fragebogens (Anlagen für die Abrechnung der Einkommensteuer) Anlage 2.

Auf die gleichzeitig ergehende öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung für die Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920 wird besonders

hingewiesen. Jedem Vordruck zur Einkommensteuererklärung wird ein Vordruck für die Kapitalertragsteuererklärung beigelegt, die ebenfalls in der Zeit vom 15. März bis 15. April bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen ist. Auch wer nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist, kann zur Abgabe einer Kapitalertragsteuererklärung verpflichtet sein.

Torgau, im März 1921.

Das Finanzamt.

### Kreisfischerheim.

Zum 1. April können noch einige Lernstellen für SchülerInnen besetzt werden. Bedingungen durch das Kreiswohlfahrtsamt.

Greife.

## Zur Einsegnung 1921.

Von Alwin Römer.

Der laue Märzwind ist erwacht  
Und rüttelt led an Ackerhollen  
Und Wipfelweid mit Heroldsmacht,  
Dass sie ihm Glauben schenken sollen;  
Des Winters Herrschaft geht zu Ende,  
Frau Erde sitzt am Wadestand  
Schon, froh der Frühlingssonnenwende,  
Sich Blumen an ihr Festgewand!

Auch Dich auf Deinen Jugendwegen  
Grüßt Schicksalsonnenwende heut.  
Es ruft der Herr zu seinem Segen  
Dich mit der Gloden Festgelaut,  
Kühn streift Du aus der Kindheit Garten,  
Darin Deine junge Kraft gefählet,  
Und kammst die Stunde kaum erwarten,  
Die Dich zu den Erwachsenen zählt.

Denn fremd noch blieben Dir die Sorgen,  
Die dumpf durchschweben manche Nacht,  
Voll Hoffnung grüßt Dich jeder Morgen,  
Auch wenn sein Sonnenschein ihm laßt,  
Doch Dir auch werden Tage dämmern,  
Da Weir und Kleinmut Dich umfängt,  
Und Deines eignen Blutes Hämmer,  
Das einst so frohe Herz bedrängt.

Weißt'st Du festen Mut in solchen Tagen,  
Und steure Deines Schiffes Riel  
Trotz Sturm und Wetter ohne Jagen;  
Mit Gottvertraun kommst Du aus Ziel! ...  
Mullose Schiffer werden fähler  
Im Klippenmeer durch Flugewalt:  
Dein Himmel wird sich bald erheitern,  
Noch eh' des Donners Groll verhallt!

Steh' fest und treu zum Vaterlande;  
Undeufferger Sinn nur führt den Streit,  
Und lodert ränkevoll die Bande,  
Die uns geeint in großer Zeit!  
Und was Du schaffst in fleißigem Ringen,  
Es überdauert Haß und Spott,  
Wenn aufrecht Du in allen Dingen  
Durchs Leben gehst, wie heut: „Mit Gott!“

## Politische Rundschau.

20 Milliarden Gold bis zum 1. Mai.

Die Reparationskommission hielt Montag eine Sitzung ab, worin der Beschluß gefaßt wurde, Deutschland aufzufordern, den Artikel 235 des Versailler Friedensvertrages zu erfüllen, der verlangt, daß Deutschland bis zum 1. Mai 1921 20 Milliarden Goldmark bezahlen müsse. Die alliierten

Sachverständigen wiesen angeblich nach, daß es sich um einen Irrtum handle, wenn Deutschland behauptet, bereits 21 Milliarden Goldmark gezahlt zu haben. Die Kommission entschied sich dahin, daß Deutschland kein weiterer Aufschub gewährt werden soll.

### Die Ersparforderungen der Feinde.

Die von der Entente übergebene Schadensberechnung stellt die deutsche Regierung vor eine außerordentlich schwierige Aufgabe, da die einzelnen Länder ihre Forderungen in verschiedenster valuta angemeldet haben. Eine vorläufige Umrechnung ergibt eine ungefähre

### Gesamtsumme von 180 Milliarden Goldmark.

Die Reparationskommission hat die angemeldeten Forderungen z. T. überhaupt nicht überprüft und es zugelassen, daß vielfach die Unterlagen gänzlich fehlen. Die uns gelehten Fristen sind lächerlich kurz und können nicht innegehalten werden. Sie stellen ein umso unbilligeres Verlangen dar, als unsere Gegner volle zwei Jahre Zeit gehabt haben, ihre Schadensrechnung aufzustellen.

### Die Reparationsvorlage vom englischen Unterhaus angenommen.

Das Unterhaus genehmigte die sogenannte Reparationsbill für die 50prozentige Abgabe auf die deutsche Ausfuhr in zweiter Lesung ohne Abstimmung. Bei der Begründung der Vorlage erklärte der Finanzminister Chamberlain u. a., daß die Entente eventuell beschließen, gegen Deutschland die Hungerblockade wieder anzuwenden.

## Lokales und Provinzielles.

**Annaburg.** In der am 12. d. Mts. stattgehabten Gemeinderatssitzung wurde an Stelle des verstorbenen Gemeindeverwalters Rich. Walter Herr Ernst Peinz als solcher verpflichtet. Nach Kenntnisnahme der Kasseneffizienten der Gemeinde- und Sparkasse wird die Bildung einer Schuldeputation als nicht erforderlich abgelehnt und Herr Geschäftsführer Eich in der Schulvorstand deputiert. Von stattgefundenen Grundstücksverpachtungen nimmt Verammlung Kenntnis und erteilt ihre Zustimmung. Für das Grundstück in Meußelso wurden 410.— M. (bisher 69.— M.) und für die Parzellen am Schulplatz wurden für Parzelle Nr. II M. 76.— (bisher 10.— M.) und für Parzelle III M. 310.— (bisher 63.— M.) geboten. Einem Grundstückeinkauf wird zugestimmt. Die Einführung einer Jagdscheinsteuer (für Jahresjagdschein M. 100.—, für Tagesjagdschein M. 10.—) wird einstimmig genehmigt. Von dem Richtigsbefund der Sparkassenrechnung für 1919 wird Kenntnis genommen und dem Rechnungsführer Entlassung erteilt. Die Gemeinde-Rechnung für 1919 ist ordnungsgemäß gelegt und für richtig befunden worden und erfolgt auch hier Entlassungserteilung. Die Einnahmen in 1919 betragen: M. 855 695,08, die Ausgaben M. 836 640,36, jeßt ein Ueberschuß von 19 054,72 M. verbleibt. Die Kosten für einen neuen Ofen in der Gasanstalt, welcher 109 563,40 M. erforderte, werden unter der Bedingung bewilligt, daß die Bächterin des Gaswerks 10 000 M. nachläßt und die Gesehungslosten mit 3% gebilgt werden. Der Erlaß einer neuen Friedhofs- und Gebührens-Ordnung wird genehmigt. Den hierzu gestellten Anträgen auf Fortfall der Gebührensätze in Klasse 2 (Einkommen bis zu 10 000 M.) wird zugestimmt. Als letzter Punkt stand der Erlaß einer Besoldungsordnung für die Gemeindebeamten zur Tagesordnung. Nach derselben erhält der Gemeindevorsteher (Al. 8) unter Anwendung von 9 Dienstjahren M. 16 895.—, der Gemeindebeamter (Al. 6) unter Anwendung von 22 Dienstjahren M. 16 275.—, der Gemeinde-Sekretär (Al. 3) M. 8 680.— und der Holzgewandmeister (Al. 3) M. 8 680.—. Die Vorlage fand einstimmige Annahme.

**Annaburg.** Das von der hiesigen Ortsgruppe des Reichsbundes der Kriegsteilnehmer, Kriegsteilnehmer

und Kriegerhinterbliebenen am vergangenen Sonntag veranstaltete Wohltätigkeitskonzert kann als ein wohl gelungenes bezeichnet werden. Alle Vorkritungen wurden vom Publikum mit großem Interesse verfolgt und besonders Fräulein Langhoff aus Berlin erzielte mit ihren trefflichen gelungnen Darbietungen vollen Beifall. Es ist deshalb Fräulein Langhoff an dieser Stelle für ihre gütige Mitwirkung nochmals herzlich Dank gesagt. Von dem Ueberschuß aus dieser Veranstaltung konnte den Kriegerhinterbliebenen für ihre Konfirmanden ein ansehnlicher Betrag überwiesen werden.

**Annaburg.** „Sturmflut“, ein Drama von Georg Engel, wurde Donnerstag Abend dem patriotisch erschienenen Publikum geboten. Zwei Vertreter des Pastorenstandes, in ihren Charakteren fast entgegengesetzt, schiedert das Stück, der eine, Pastor Siewert (Karl Schlieff), der vom Amt suspendiert ist, weil er zu sehr ins profane Leben hinabgestiegen ist, der jedoch die kleinen und großen Misseteater beistimmen kennt; er hat von vornherein unsere Sympathie, denn er hat kein feilliches Gewissen gefunden; er weiß, daß Gott den reuigen Sünder vergibt. Der andere Vertreter der Geistlichkeit, der junge Pastor Solm (Dir. Walden) der da glaubt, die Leute mit Gewalt in den Schoß der Kirche zurückzuführen zu können, ist ein Dogmatiker, der das Leben noch nicht kennt. Er ist so von seinem Beruf durchdrungen, daß er aus falschem Mißverständnis heraus es lieber vorseht zu verdrücken, als dem Abendmahlswein zu trinken. Und nun die Vertreterin der sündigen Menschheit, die Dirne Sittin Kos (Emma Walden), die sich nach langen Irrungen zurückfindet durch gemeinam Mut, sich aber nachher, weil Solm sie nicht verstehen will, ins Meer stürzt. Das waren mit kurzen Worten gesagt die Vertreter der drei Hauptrollen. Ihr Spiel gab den Worten erst den Sinn, den Inhalt; es waren vorzüglich schauspielerische Leistungen. Eine Bagin (Mamsell Westpfahl) und Aljo da Gago (Kaiser Kaufmann) fanden sich mit ihren Rollen gut ab. Besonders gefallen hat der 3. Akt mit seiner stimmungsvollen Dekoration (in einer Kirche). Mit einfachen Mitteln hatte die Direktion eine einwandfreie Szenerie geschaffen, die dem Schlußakt einen würdigen Rahmen gab.

Auf das Drama „Der Strom“ das am Sonntag Abend gegeben wird, weisen wir besonders hin und empfehlen den Besuch angelegentlich. Nachmittags ist große Kindervorstellung: „Der Struempeter“ wird gespielt.

**Niedergrösdorf.** Montag nachmittag kürzte aus unbekannter Ursache eine im Ueberrich befindliche Luftschiffhalle zusammen. Aus den Trümmern sind unter großen Schwierigkeiten 5 Tote und 7 Verletzte geborgen. Bei den Wundarbeiten werden 40 Arbeiter beschäftigt. Einem glücklichen Zufall ist es jedenfalls zu danken, daß sich beim Eintritt des Einfurzes nur zwölf Arbeiter in der Halle befanden. Gegen mittag haben in der in der Nähe befindlichen Garnisonsgasanstalt Sprengungen stattgefunden. Augenzeugen neigen zu der Ansicht, daß möglicherweise die hierdurch hervorgerufene Erdschütterung den Unfall zum Einfurz gegeben hat.

**Merseburg, 16. März.** Am Mitternacht entlegte zwischen Merseburg und Ammerndorf ein Güterzug über, bald darauf wurde hierdurch die Entgleisung des auf dem Nebengleise aus entgegengesetzter Richtung kommenden Güterzuges Nr. 6091 verursacht. Getöbet wurden der Zugführer Erdmann aus Halle vom Güterüberzug, der Lokomotivführer des Güterzuges, Engelhardt, sowie ein im letzten Zuge mitfahrender Viehhändler, verletzt wurden 6 Bahnbeamte. Der Materialschaden ist sehr bedeutend. Die Gleise hieben 20 Sd. geperrt. Unbekannt Bahnenarbeiter hatten die Gleisstrahlen gelöst und so das Unglück herbeigeführt.

**Salzfabrik, 15. März.** Ein schweres Eisenbahnunglück ereignete sich Sonntag mittag auf dem Bahnhof Hildesheim. Ein von hier kommender Güterzug fuhr mit einer leeren Maschine zusammen. Das Salzfabriker Personal wurde von der Maschine geschleudert. Drei Personen sind bisher tot, 2 weitere lebensgefährlich verletzt.

## Des Andern Ehre.

Roman von S. Courts-Mahler.

(Nachdruck verboten.)

Am Abend desselben Tages trat Heinz, wie jetzt oft zu Felix ins Zimmer. „Störe ich dich bei deinen Büchern, Meiner?“

„Nein, Heinz, die laufen mir nicht fort. Willst du mir Gesellschaft leisten?“

„Wenn du mich nicht rauswirfst. Verdanken könnte ich es dir nicht. Ich habe dir jetzt ewig auf der Bude.“

„Für mich ist das sehr angenehm, Heinz. Aber du sollst dich nicht so von allem Verkehr zurückziehen.“

Heinz steckte eine Zigarette in Brand. „Nur die bloße Angst, daß ich meinen Vorlesern untreu werde.“

„Was sind denn das für Vorleser?“

„Gegenüber nur einer — ich will mich nie mehr verlieben, will nichts mehr mit den Frauen zu tun haben.“

Felix lachte gutmütig. „Das hältst du nicht lange aus.“

„Meinst du?“

„Ja, das meine ich. Ist ja auch Unsinn. Damit machst du Geisteskrankheiten nicht ungewöhnlich. Such dir doch ein nettes Mädchen aus und heirate. Ich glaube, das ist das Beste für dich.“

Heinz warf sich auf den Divan und sah den Rauchwolken seiner Zigarette nach. „Jetzt fängst du auch noch damit an. Ne, ne, mein Junge — nichts zu machen. Ich heirate nicht, denn ich kann meiner Frau nicht länger treu bleiben als vier Wochen; wenns hoch kommt doppelt so lange.“

„Trotz aller Vorleser?“

„Trotzdem. Ich kann einfach nicht anders.“

„Die Rechte ist wohl noch nicht gekommen.“

„Bee — geh mir mit dieser abgedroschenen Redensart. Entweder man taugt für die Ehe — oder nicht. Ich ganz bestimmt nicht. Bevor ich kein Mummelgretis bin, heirate ich nicht.“

„Und als Mummelgretis wirst du nicht mehr sonderlich begehrt sein.“

Heinz sprang auf. „Richtig, dann bestimme ich höchstens eine Frau, die einen andern begehrtenswerter findet als mich. Also ausgeschlossen, daß ich jemals das Hejoch auf mich nehme. Sprechen wir lieber von dir, Felix. Wie ist es mit Helma Difers?“

„Wie weit bist du mit ihr? Ich habe wahrhaftig über meinen eigenen Angelegenheiten alles andere vergessen. Du, Felix, das ist ein Brautknäuel — die gänze ich dir. Weißt du, so ein Knäuel — die konnte mich beinahe von meiner Ehejoch heilen. Warum machst du nicht Ernst? Du wirst so lang warten, bis sie dich ein anderer wegknäpelt.“

Felix beschaltete das Gesicht mit der Hand. „Greifere dich nicht, Heinz — ich habe bereits einen unvorstellbaren Korb von ihr erhalten. Damit ist es aus und vorbei.“

Heinz horchte interessiert auf. „Du — einen Korb?“

„Ja.“

„Das ist allerdings unerklärlich. Ich hätte darauf schwören mögen, daß sie dich liebt.“

„Dann warst du eben im Irrtum.“

Heinz sah nachdenklich vor sich hin. Dann sagte er noch immer vermundert. „Barn haßt du sie denn gefragt? Erzähle doch mal. Vor mir brauchst du wahrlich kein Geheimnis zu haben.“

Felix berichtete nur widerwillig. Als er geendet hatte, sah Heinz noch viel nachdenklicher aus.

„Das häßst du für einen Korb?“

„Du siehst nicht? Willst du mich glauben machen, daß ein Mädchen vor der Werbung eines Mannes den sie liebt, davonläuft — weil sie zufällig Kopfweh hat?“

Heinz antwortete lange nicht. Er war mit seinen Gedanken bei jenem Mittwochabend. Er rief sich Helmas Beteiligung an den Szenen im Hause des Konjuls ins Gedächtnis zurück. Und Helmas verführtes Gesicht sah er im Geiste wieder vor sich, als sie ihn und Vera überzückte, und dann, als er sie mit in die Vorstellungsloge hinarbeitete, die er dem Konjul vorgespielt. Nur kurze Zeit später hatte Felix um ihre Hand anhalten wollen, hatte ihr deutlich genug die Absicht kundgegeben. War es nicht verstandlich, daß sie durch das Vorhergegangene ganz aus ihrem feillichen Gleichgewicht gerieten war? Sie war ein sehr feilliches Geschöpf.

Ein eheliches Werbungsschicksal am demselben Abend, da sie mit einem andern eine Werbungsschicksal aufführen mußte, konnte ihr Gesicht verlesen. War es nicht möglich, daß sie die Werbung nur hinausziehen wollte? Oder war sie nicht vielleicht tatsächlich so angegriffen, daß sie fürchtete, die Fassung zu verlieren? Aber konnte wissen, was alles in ihr vorgegangen war in jenem Augenblick der so ungenetnt nie möglich für eine Werbung war? Hatte er nun zu aller anderen Schuld auch noch die auf sich geladen, seines Bruders Glück zerstört zu haben? Wie konnte er das ergründen? Wie das wieder gutzumachen, wenn es wirklich so war?

Fortsetzung folgt.

○ 15 Salvarianvergiftungen. Der Oberarzt des Krankenhauses in Wiesbaden, Dr. Geronne, hat 15 Fälle von Salvarianvergiftung der Leber erlebt, darunter zwei tödliche. Statistisch kamen auf 100 Salvarianbehandelte fünf Fiebervergiftungen. Dr. Geronne ist der Ansicht, daß nur das Salvarian an diesen schweren Zufällen schuld war.

○ Malariaepidemie in Rußland. Rußland wird von einer erschreckenden Malariaepidemie heimgesucht. Die Krankheit befiel sich infolge des Mangels an Chinin schnell aus. Der Prozentsatz der Todesfälle hat bereits 3 Prozent übersteigert. Während die Krankheit zunächst auf den Südoften beschränkt war, hat sie sich jetzt über ganz Rußland ausgebreitet. Auch die Zuckerrübe fordert viele Opfer.

○ Die geplanten Vogelendurchflüge. Als Straßburger Presse berichtet, daß die Frage der Vogelendurchflüge gegenwärtig im Mittelpunkt des Interesses stehe. Zwei Kisten, und zwar die von Straßburg nach St. Die und die von Mühlhausen nach Remiremont, werden weiter ausgebaut werden, jedoch können die mittleren Vogelendurchflüge bei Martitz und Müstler noch nicht durchgeführt werden, da die Verwirklichung dieser Pläne bis jetzt an amtlicher Seite gescheitert ist.

○ Handkristenbiefbstahl. Aus der Wiener Universitätsbibliothek, wo 48 Kisten mit alten Handschriften und wertvollen Büchern aufbewahrt waren, wurden sieben wertvolle Unica (nur in einem Exemplar vorhandene Handschriften) von unbekanntem Täter gestohlen. Die gestohlenen Werke repräsentieren einen Millionenwert.

○ Studentenkravall in Rom. Um gegen die Feuerung der Bücher zu demonstrieren, haben in Rom die Studenten die Buchhandlungen angegriffen und die Auslagen zertrümmert. Bei den Zusammenstößen mit der Polizei gab es mehrere Verletzte. Zahlreiche Demonstranten wurden verhaftet.

○ Brand in der Kuppelkirche von Loreto. In der berühmten Kathedrale von Loreto brach ein Brand aus. Der Madonnenaltar in der Mitte des Domes sowie das uralte wunderthätige Madonnenbild wurden von den Flammen zerstört; dagegen blieben die Wände der nach der Legende von Engeln durch die Kiste getragenen Casa Santa, des heiligen Hauses, das Maria zu Nazareth bewohnt haben soll, unversehrt. Das schwarze Madonnenbild, zu dem jährlich mehr als 50 000 Wallfahrer pilgern, war (angeblich vom Apostel Petrus) aus Zedernholz geschnitten und mit Gold und Edelsteinen besetzt.

○ Trügelbannahme als Entlassungsgrund. Der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin hat in einer Entscheidung zweier Kellner gegen ein Kaffeehaus wegen Minderleistung und Entschädigung die fristlose Entlassung der beiden Kellner wegen Trügelbannahme für berechtigt erklärt. In dem Kaffeehaus war als Zusatz zu dem allgemein gültigen Vertrag im Kaffeehausgewerbe die Bestimmung aufgenommen worden, daß das Trügelgeld durch den festen Wochenlohn endgültig abgelöst sei, und daß sich die Kellner des Vertriebes verpflichteten, bei Strafe der fristlosen Entlassung keine Trügelgelder anzunehmen.

○ Kirchenraub. In Wolgast wurde die Sakristei der katholischen Kirche erbrochen. Geraubt wurden Tabernakel, Zehnfach, Altardecke, Altardecken und Messgewänder. Der Leuchter wurde zertrümmert, das Allerheiligste gestohlen.

**Kirchliche Nachrichten.**

Am Palmsonntag, den 20. März:  
**Kristkirch:** Vorm. 9 Uhr: Konfirmationsfeier.  
 Herr Pastor Lange.  
 In der **Schloßkirche** kein Gottesdienst.

**Persil**  
 wäscht schneeweiß,  
 ersetzt Rasenbleiche,  
 schon und erhält die Wäsche,  
**spart Arbeit**  
**Seife u. Kohlen.**  
 Bestes selbsttätiges  
**Waschmittel**  
 Preis Mk. 4.— das Paket.  
 Henkel & Cie., Düsseldorf.

**1000 Mark Belohnung**  
 Demjenigen, wer mir die Einbrecher in meiner **Löbener Jagdhütte** so nachweisen kann, daß die gerichtliche Verhaftung möglich ist.  
**Der Jagdpächter. Anader.**

**Holzversteigerung.**  
 In der **Oberförsterei Annaburg** sollen **Donnerstag, 24. März, vorm. 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr** im **Waldbühnen** zu Annaburg öffentlich meistbietend versteigert werden aus Försterei Brunde:  
 1. Schlag Jagen 21b, Kiefern: 60 Stangen I. Kl. 20 Stangen II. Kl.  
 2. Schlag Jagen 22, Kiefern: 5 Stangen II. Kl.  
 3. Schlag Jagen 42, Kiefern: 146 Stämme mit 9,11 im III. Kl., 47,48 im IV. Kl., Nr. 2980—2994, 2998, 3001, 3003, 3005, 3010—3023, 3025, 3027—3033, 3035—3039, 3041—3049, 3052—3054, 3056, 3057, 3059, 3061—3067, 3071, 3072, 3078—3082, 3085, 3087—3117, 3119—3123, 3125, 148 Stangen I. Kl., 25 Stangen II. Kl., Nr. 3126—3143.  
 4. Durchforstung Jagen 60, Kiefern: 2 Stämme mit 0,79 im III. Kl., 0,42 im IV. Kl.  
 5. Sammeltrieb Vernichtung Jagen 71, 73, 75, 7 Stämme mit 1,13 im II. Kl., 3,40 im III. Kl., 0,35 im IV. Kl. Verkauf an jedermann, Losregister werden nicht ausgegeben.

**Freiwillige Versteigerung.**  
**Am Sonntag, den 19. d. Mts., nachmittags 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr**  
 sollen **Holzborfstraße 41** verschiedene Nachlaß-Gegenstände als 2 Schränke, 1 Tisch, 3 Stühle, 1 Bettstelle, 1 Lampe, 1 Wanduhr, 1 Handwagen, 1 Korb, 1 Waschbrett, 1 Waschkübel, 2 Fenstervorhänge, 1 Mulde, 2 Leitern, 1 Kasten mit Mauerhandwerkzeug, 1 Schlitten, ferner 2 Gehröde, 1 Weste und coentl. 1 Siegel **und nachmittags 6 Uhr** die **Hausbesitzung Holzborfstraße 41 mit Hof und Hausgarten** im Gasthof zur Herberge öffentlich meistbietend verkauft werden.  
**Schneidewind.**

**Lohnschnitt**  
 führe schnellstens und billigst aus.  
 Bei vorheriger Bestellung kann gleich wieder mitgenommen werden.  
**W. Kunze, Baugeschäft.**

Dem geehrten Publikum von Annaburg und Umgegend zur gefl. Kenntnis, daß ich die  
**Zahnpraxis**  
 des **Herrn W. Schroedter**  
 käuflich übernommen habe und bitte das genannte Firma, unter meiner Leitung entgegengebrachte Vertrauen mir auch weiterhin schenken zu wollen.  
 Hochachtungsvoll  
**Georg Consentius,**  
 Annaburg, Torgauerstr. 11.

**Als Konfirmations-Geschenke**  
 empfehle in großer Auswahl  
**gediegene Jugendschriften**  
 vieler Autoren in modernen Einbänden.  
**Hermann Steinbeiß.**

**Qualitätsware zu billigsten Preisen!**  
**Inlett :: Bezüge :: Lakenleinen**  
**Barchend :: Handtücher usw.**  
**Neuheiten in Kleiderstoffen!**  
**Dirndlstoffe :: Voile :: Mousselines**  
**Batiste und Brautkleider.**  
**Kein Laden!**  
**E. Peschke,**  
 Torgauerstraße 46.

Wir empfehlen den werten Mitgliedern unsere **neu eingetroffenen und preiswerten**  
**Gardinenstoffe,**  
**Damen-u. Herrenstoffe,**  
**Blusenstoffe, Hemdentuch, Barchent und**  
**Barchent-Hemden, Wirtschafts-Schürzen,**  
**Druckschürzen, Kinderschürzen,**  
 ferner haben wir unser Lager neu ergänzt in  
**Arbeitsjosen und Westen,**  
**Burschen- und Knaben-Hosen**  
 zu äußerst billigen Preisen.  
**Konsum-Verein.**  
 Der Vorstand.

**Gesprengetes Stockholz**  
 eingemetert (auf Wunsch auch gefleinet) gibt ab  
**Heinlein & Feig.**  
**Rachel- und Eckenformer,**  
**Einszengformer,**  
**Scheibentöpler** für Schubscheibe  
 gesucht.  
**Ofen- und Tonwaren-Fabrik Annaburg.**  
 Zuschriften sind zu richten an **Ing. G. Striewe, Bunzlau.**

**Stickstoffdünger**  
**Kali-Ammoniak-Salpeter**  
 ist eingetroffen und offeriert  
**Wilhelm Otte.**

**Sonnabend d. 19. d. M. nachm. 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr**  
 sollen öffentlich meistbietend gegen Bazahlung versteigert werden:  
 Sofa, Ausziehtisch, Stühle, Bettsofa, gr. Spiegel und Schränke, Tisch, Küchenschrank, Wassergläser, Petroleumofen, Gartengeräte und anderes mehr.  
 Wiese, Schloß.

**Zughund**  
 zu verkaufen. Wo? zu erfragen in der Geschäftsstelle d. V.

**2 framme Ferkel**  
 hat zu verkaufen  
**Grafenack, Kauborf, Trift.**  
 Eine gute eigene **Bettstelle mit Matratze**  
 zu verkaufen bei  
**Rann, Gärtnerstr. 7.**

Ein kleiner **Ackerwagen,**  
 Einpänner, zu verkaufen  
**Pfennig, Kauborf.**

**junges Mädchen**  
 für Hausarbeit gesucht  
 Frau Apotheker Schmorde.

**Eine Frau**  
 für Gartenarbeit sucht  
 Hermann Meyer,  
 Torgauerstr. 7.

**2 Lehrlinge**  
 für Schlosserei und Dreherei.  
 Hermann Meyer,  
 Torgauerstr. 7.

**Feinsten Kunst-Honig**  
 empfiehlt  
**J. G. Holtwig's Sohn.**

**Feinstes Maisfuttermehl**  
 neu eingetroffen  
 à Fund 1.50 Mk., empfiehlt  
**Konsum-Verein.**  
 Der Vorstand.

Für meine Ofen- und Tonwarenfabrik suche ich  **jungen Mann oder Fräulein**  
 mit guter flotter Handschrift, guter Allgemeinbildung, Stenographie u. Schreibmaschine erwünscht. Ausführliche Angebote an **Ing. G. Skriewe, Bunzlau.**

**Syndetikon**  
 klebt, leimt, kittet alles!  
 In Tuben à 1.25 und 1.50 Mk. zu haben bei  
**Herrn Steinbeiß.**

**Rokosnuß-Schokolade**  
 bestikt im Geschmack  
 100 Gr. Tafel M. 5.50.  
**Filiale R. Selbmann,**  
 Markt 17.

**Alle Sämereien,**  
 auf Keimfähigkeit geprüft, empfiehlt  
**Rost's Gärtnererei.**

**Selbst gebrannten Kaffee,**  
 à 37d. 26.—, 28.— u. 32.— Mk. empfiehlt  
**J. G. Frischke.**

**Menschenschicksal!**  
 Gegen Einfindung von Geburtstagen, Monat, Jahr und Lustschlecht gebe Ihnen Aufschluß über Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft, Heirat, Kinder, Eigenschaften usw. Gegen Einfindung von Mk. 5.40 oder per Nachnahme zugig. Porto.  
**A. Deutschmann, 127 Dresden-Blasewitz.**

Allen Konfirmanden und deren Eltern bringt hiermit ihre **herzlichsten Glück- u. Segenswünsche** zur Einsegnung zum Ausbruch  
**Familie Steinbeiß.**

# Konfirmations-Karten

in großer Auswahl und allen Preislagen empfiehlt

**Hermann Steinbeiß, Papierhandlung.**

## Wo kauft man am vorteilhaftesten Damen-, Herren- u. Kindergarderobe?

Dort wo die **größte Auswahl** vorhanden ist. Dort wo durch niedrigste **Preiskalkulation** **Riesenumsätze** erzielt werden und auch ich bei meinen Lieferanten die gleichen **Vorteile** habe, welche wiederum meiner Kundschaft zu gute kommen.

**Herren-Anzüge** von Mk. 200.— bis Mk. 900.—  
**Burschen-Anzüge** von Mk. 150.— bis Mk. 600.—  
**Knaben-Anzüge** von Mk. 50.— bis Mk. 300.—

**Emil Seifert, Torgau a. E.**

Edle Breite- und Schulzenstraße.

In den nächsten Tagen verpasse ich  
**1 Stückfabr. pa. franz. Rotwein**  
**„Château Bellevue“.**

Bestellungen hierauf nehme ich schon entgegen.

**J. G. Fritzsche.**

## „Aro“ das beste Bett der Gegenwart

so sagen die Fachleute und Käufer dieses Bettes. Das „Aro“-Bett ist leicht zerlegbar, staubfrei und hygienisch vollkommen. Das „Aro“-Bett ist billiger als Eisenbettstellen und bedeutend angenehmer in der Benutzung. Das „Aro“-Bett läßt sich zu allen Schlafzimmereinrichtungen in Form und Holzart passend herstellen. Das „Aro“-Bett ist durch seine vereinfachte Konstruktion Bett und Matratze aus einem Stück, das billigste Bett der Gegenwart.

Allein-Verkauf für Annaburg und Umgegend bei  
**Otto Fuhrmann.**  
 Sattlermeister u. Tapezierer.

Fertige **Sofas** von 700 M. an.

Bringe zu den Feiertagen in empfehlende Erinnerung:

## Das gute Riebeckbier!

**Bombenbier, hell, St. Barbara-Bräu, dunkel, echt Original Pilsener 12%, Kulmbacher** aus der 1. Kulmbacher Aktien-Brauerei, **Tucher-Bräu, Rürnberg, „Porter“, das berühmte Hamburger,** in Gebinden und Flaschen. **Bierhefe zum Backen.**

**H. Musche jun., Brauerei Breittin.**  
 Fernsprecher 37.

## Zahn-Atelier

**Wilhelm Schroedter, Dentist**  
 Annaburg, Torgauerstr. 11  
 — im Hause des Herrn Gennich —  
 empfiehlt sich zur **Behandlung aller Zahnkrankheiten, Plomben in Porzellan, Gold, Silber, Cement, Zahnziehen mit Betäubung, jede Art künstl. Zahnersatzes.**  
 Sprechstunden täglich 9-12, 3-6 Uhr.  
 Telefon Nr. 33.

**Wandeln, süß und bitter, Korinthen, Rosinen, Sultaninen, Kartoffelmehl, Mohn, Detter's Präparate, Margarine, Schmalz, frischgebr. Kaffees** empfiehlt zu Ostern  
**H. K. Müller.**

**Feinkes, helles Galatöl** empfiehlt **J. G. Fritzsche.**

**Speise-Zwiebeln** bei 10 Pfund Abnahme pro Pfund 50 Pfg.  
**Rost's Gärtnerei.**

**Pa. Harzer Käse, Pa. Romadour** empfiehlt **S. A. Müller.**

Zur bevorstehenden Einsegnung empfehle  
**blühende Topfpflanzen**  
 in reichster Auswahl.  
**Rost's Gärtnerei.**

Zur Konfirmation:  
**Gesang-Bücher**  
 in einfachen und eleganten Einbänden in allen Preislagen in großer Auswahl  
**Hermann Steinbeiß.**

## Annaburger Lichtspielhaus

Sonnabend den 19. März, abends 8 Uhr:

### Verlorene Töchter. I. Teil.

Der große Originalfilm gegen den Mädchenhandel. Tragödie in 6 Akten mit Gefangs-Einlage: „Es kommt das Glück“.

Palmsontag, den 20. März, abends 8 Uhr:

### Verlorene Töchter. II. Teil.

Opfer der Schmach. Tragödie in 6 Akten. Motto: Dem Mädchenhandel zur Bekämpfung, den Vätern zur Aufklärung, den Eltern zur Ueberlegung.

Gefangs-Einlage: Frühlingssprossen.

Ergebnis! Ladet ein **Aug. Schlinker.**

## V. K. P. D. Annaburg.

Sonnabend den 19. d. Mts., abends 7 1/2 Uhr

### Mitgliederversammlung

im „Bürgergarten“.

Wegen der umfangreichen Tagesordnung wird um pünktliches Erscheinen gebeten.

Neuanmeldungen werden dort entgegengenommen.

**Der Vorstand.**

### Ansichts-Postkarten

empfehlte in großer Auswahl  
**Herm. Steinbeiß, Buchhandlung.**

Redaktion, Druck und Verlag von Herm. Steinbeiß, Annaburg

Der Bürgerschaft Annaburgs sagen die alten Annaburger für die liebenswürdige Aufnahme bei der Schlussfeier der Anstalt herzlichsten Dank.

Annaburg, den 16. 3. 21.

**Der Verbandsvorstand.**

Den Konfirmanden unserer werten Kundschaft nur auf diesem Wege die  
**herzlichsten Glückwünsche!**  
 Familie A. Dämmichen.

Den Konfirmanden unserer werten Kundschaft die herzlichsten  
**Glück- und Segenswünsche!**  
 Familie E. Peschke.

Den Konfirmanden unserer werten Kundschaft die  
**herzlichsten Glückwünsche!**  
 H. Reich, Freifeur.

Den Konfirmanden unserer werten Kundschaft die  
**herzlichsten Glückwünsche!**  
 Familie Raschke.

Den Konfirmanden meiner werten Kundschaft die herzlichsten  
**Glück- und Segenswünsche!**  
 Frau Löhnig.

Für die uns erwiesenen Aufmerksamkeiten zur Konfirmation unserer beiden Söhne Fritz und Johannes sagen wir auf diesem Wege  
**herzlichsten Dank.**  
 Familie Maruhn.

## Dämmichen's Saal, Annaburg. Walden-Gastspiel.

Sonntag, den 20. März 1921, abends 8 Uhr:

## Der Strom.

Drama in 8 Akten von Max Halbe.

Preise der Plätze im Vorverkauf im Theaterraum: Sperr-  
 sitz 4.— Mk., 1. Platz 3.— Mk., 2. Platz 2.— Mk.  
 Abendkasse: Sperrsitze 4.50, 1. Platz 3.50, 2. Platz 2.50 Mk.

Nachm. 3 Uhr: Große Jugend-Vorstellung.  
**Der Struwwelpeter.**

Zaubermärchen in 4 Akten von C. A. Göbner.

Preise der Plätze: Sperrsitze 1.50, 1. Platz 1.00, 2. Platz 0.60 Mk.

## Gesellschaftshaus.

Sonntag, den 20. März, von nachmittags 3 Uhr ab:

## Preis-Kegeln.

1. Preis: 1 Flasche Kognak, 2. Preis: 1 Sorte und verschiedene andere Preise.

Es ladet freundlichst ein **H. Thielmann.**

**Ziegen-Zentrifugen, Kuhzentrifugen, Butterfässer, Butterformen, Fahrradgummi zu Tagespreisen,**

**Fahrräder :: Nähmaschinen, Sprech-Apparate :: Platten, Taschenlampen :: Batterien, Luftgewehre, Fußball**

sowie sämtliche

**Emaille- und Eisentwaren und Rex-Apparate** empfiehlt

**Fritz Rödler, Markt 20.**

Reparaturen an sämtl. offerierten Maschinen.

# Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend (Ausgabe am Abend vorher). Bezugspreis monatlich 1,40 M., vierteljährlich 4 M. 20 Pf. frei ins Haus; durch die Post bezogen zum selben Preise (ohne Postgebühren). Bestellungen nehmen alle Postämter und deren Briefträger, unsere Zeitungskonten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Amtliches  
Publikations-Organ



für Amts- und  
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für den 1 mm hohen einspalt. Raum 20 Pf., für außerhalb Wohnende 30 Pf. Anzeigen im amtlichen Teile 50 Pf., im Realmeterteile 100 Pf. (inkl. Steuerzuschlag u. Umsatzsteuer). Anzeigen-Annahme bis Dienstag und Freitag vormittags 9 Uhr. Größere Anzeigenaufträge werden tags vorher erbeten.

Verantwortlich: Dr. 24.

Telegr.-Adresse: Zeitung Annaburg Reg. 348.

Nr. 23.

Sonnabend, den 19. März 1921.

25. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Landwirtschaftskammerwahl.

Infolge Abänderung der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern findet im hiesigen Kreise, da nur ein Wahlvorstand eingegangen ist, eine besondere Wahl nicht statt. Die vorgeschlagenen Bewerber gelten vielmehr als gewählt.

Die Ortsbehörden des Kreises eruche ich, demzufolge, die aufgestellten Wählerlisten sofort hierher einzusenden. Auch die Herren Wahlvorstände eruche ich um Rückgabe der ihnen überbrachten Druckfachen.

Torgau, den 15. März 1921.  
Der Landrat. Dr. Gereke

Veröffentlicht! Annaburg, den 18. März 1921.  
Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

### Öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Kapitalertragssteuererklärung für die Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920.

Wer in der Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920 fällig gewordene Kapitalerträge der nachbezeichneten Art:

1. Zinsen von Hypotheken und Grundschulden, Renten und Rentenschulden,
2. Zinsen von Forderungen, die auf Grund einer Vereinbarung entrichtet werden, insbesondere aus Darlehen, Kauttionen, Hinterlegungsgebühren, Abrechnungsgeldern, Kontokorrent- und sonstigen Guthaben, Zinsen aus Warenforderungen, gesetzliche Zinsen usw. (ausgenommen Sparlasten- und Bantzinsen),
3. vererbte Rentenbezüge,
4. Discontobeträge von inländischen Wechseln und Anweisungen, einschl. der Schahwechsel,
5. alle ausländischen Kapitalerträge aus Wertpapieren, bezogen hat, hat eine Kapitalertragssteuererklärung abzugeben.

Die Verpflichtung zur Abgabe der Kapitalertragssteuererklärung besteht ohne Rücksicht auf die Höhe der bezogenen Erträge und auch dann, wenn die oben bezeichneten Erträge in einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb anfallen; lediglich über Discontobeträge (Nr. 4) ist eine Erklärung nur abzugeben, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt.

Die Prüfung der Steuerpflichtigkeit steht dem Finanzamt, nicht dem Steuerpflichtigen zu.

Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seinen Angaben in der Steuererklärung zu Grunde liegenden Einzelberechnungen und andere zum Verständnis seiner Angaben dienenden Erläuterungen und Zusätze in die Steuererklärung oder in eine beizufügende Anlage aufzunehmen.

Die Steuererklärung eines Ehemannes muß das Einkommen seiner Ehefrau mit umfassen, sofern beide Ehegatten nach § 4 Abs. 4 des Kapitalertragssteuergesetzes steuerpflichtig sind und nicht dauernd von einander getrennt leben.

Für minderjährige Kinder hat der Träger der elterlichen Gewalt auch dann eine selbständige Steuererklärung abzugeben, wenn ihm die Nutzung aus dem Vermögen der Kinder zusteht. Für Personen, die unter Pflegschaft oder Vormundschaft stehen, ist eine Steuererklärung vom Pfleger oder Vormund abzugeben.

Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Steuererklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen.

Für einen Steuerpflichtigen, der nach dem 30. März 1920, aber vor Abgabe der Steuererklärung verstorben ist, ist die Steuererklärung, soweit ein Testamentsvollstrecker oder ein Nachlasspfleger die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat, von diesen Personen, andernfalls von den Erben abzugeben.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordruckes in der Zeit vom 15. März bis 15. April 1921 bei dem unterzeichneten Fi-

nanzamt einzureichen. Vordrucke für die Steuerklärungen können von dem unterzeichneten Finanzamt und den Gemeinde- und Gutsvorständen bezogen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugeandt worden ist.

Die Einbringung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt während der Geschäftsstunden, 9 bis 12 Vormittags, zu Protokoll entgegen genommen.

Bei verspäteter Abgabe der Steuererklärung kann ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden (§ 170 der Reichsabgabenordnung).

Die Frage einer etwaigen Anrechnung der Kapitalertragssteuer auf Grund des § 44 des Einkommensteuergesetzes wird bei der Veranlagung zur Einkommensteuer entschieden.

Die Hinterziehung der Kapitalertragssteuer wird mit einer Geldstrafe im 1 — 20 fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft; daneben kann auf Gefängnis erkannt werden.

Auf die gleichzeitig ergehende öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920, die in der gleichen Frist dem Finanzamt einzureichen ist, wird besonders hingewiesen. Jedem Vordruck zur Einkommensteuererklärung wird ein Vordruck für die Kapitalertragssteuererklärung beigelegt.

An die juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechtes, die Berggewerkschaften, die nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen, Zweckvermögen usw. wird die öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Kapitalertragssteuererklärung anlässlich der später ergehenden öffentlichen Aufforderung zur Abgabe der Körperschaftsteuererklärung gerichtet werden.

Torgau, im März 1921.

Das Finanzamt.

## Öffentliche Aufforderung

### zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920.

Auf Grund dieser öffentlichen Aufforderung sind zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet:

1. die Einkommensteuerpflichtigen, die sich an dem Einkommen beteiligen, und
2. die Einkommensteuerpflichtigen, die sich an dem Einkommen beteiligen, und

sowie die Einkommensteuerpflichtigen, die sich an dem Einkommen beteiligen, und

In dem Einkommen der Ehegatten sind die Einkommensteuerpflichtigen, die sich an dem Einkommen beteiligen, und

Die Einkommensteuerpflichtigen, die sich an dem Einkommen beteiligen, und

Die Einkommensteuerpflichtigen, die sich an dem Einkommen beteiligen, und

Die Einkommensteuerpflichtigen, die sich an dem Einkommen beteiligen, und

Geschäftsabschlüsse oder auf Grund von Bilanzen ermittelt, so sind Abschriften dieser Buch- oder Geschäftsabschlüsse oder Bilanzen der Steuererklärung beizufügen.

Soweit es sich um Einkommen handelt, daß nur durch Schätzung ermittelt werden kann, steht es dem Steuerpflichtigen frei, die Schätzung solcher Einkommensteile selbst vorzunehmen und unter Mitteilung der Tatsachen, auf die sich die Schätzung gründet, deren Ergebnis in die Steuererklärung einzutragen oder nur die Tatsachen anzugeben, die zur Ermittlung des Einkommens beizubringen vermag.

Die Steuererklärung ist für Personen, die unter Pflegschaft oder Vormundschaft oder unter elterlicher Gewalt stehen und selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, von dem Pfleger, Vormund oder Träger der elterlichen Gewalt abzugeben.

Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Steuererklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen.

Für einen Steuerpflichtigen, der nach dem 1. April 1920, aber vor Abgabe der Steuererklärung verstorben ist, ist die Steuererklärung, soweit ein Testamentsvollstrecker oder ein Nachlasspfleger die Verwaltung des Nachlasses übernommen hat, von diesen Personen, andernfalls von den Erben abzugeben.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordruckes in der Zeit vom 15. März bis 15. April 1921 bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Vordrucke für die Steuererklärung können von dem unterzeichneten Finanzamt und den Gemeinde- und Gutsvorständen bezogen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugeandt worden ist.

Die Einbringung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem unterzeichneten Finanzamt während der Geschäftsstunden 9—12 Uhr vormittags zu Protokoll entgegen genommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, wird mit Geldstrafen bis 500 Mark zu der Abgabe der Steuererklärung angehalten; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen vorzüglich bewirkt, daß die nach dem Einkommensteuergesetz zu entrichtende Einkommensteuer verkurzt wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis und unter Umständen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Bekanntmachung der Bestrafung auf Kosten des Verurteilten erkannt werden (§ 53 des Einkommensteuergesetzes und §§ 359 ff. der Reichsabgabenordnung). Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß die Einkommensteuer verkurzt wird, wird wegen Steuergefährdung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrage halb so hoch ist, wie die für die Steuerhinterziehung angeordnete Geldstrafe. (§ 367 der Reichsabgabenordnung).

Außerdem werden sämtliche Personen,

- a) die im Laufe des Jahres 1920 vorläufige Einkommensteuer entrichtet haben,
  - b) denen im Jahre 1920 Gehalts- oder Lohnbeträge für die Einkommensteuer einbehalten worden sind,
- aufgefordert, innerhalb der für die Abgabe der Steuerklärungen vorgeschriebenen Frist vom 15. März bis 15. April 1921 dem Finanzamt Auskunft zu geben über die Entrichtung der vorläufigen Einkommensteuer und die Einbehaltung der Gehalts- und Lohnbeträge unter Benutzung des anliegenden Fragebogens (Angaben für die Abrechnung der Einkommensteuer) Anlage 2.

Auf die gleichzeitig ergehende öffentliche Aufforderung zur Abgabe einer Kapitalertragssteuererklärung für die Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920 wird besonders

